

Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen – ABD –

Beschlüsse der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen vom 20./21. Juni 2018

- **§ 18a ABD Teil A, 1. (Besondere Einmalzahlung)**
hier: Änderung des Absatzes 2
rückwirkend zum 1. Januar 2018
- **§ 29 ABD Teil A, 1. (Arbeitsbefreiung)**
hier: Freistellung für Zwecke der Jugendarbeit
zum 1. September 2018
- **ABD Teil A, 1. (Allgemeiner Teil)**
hier: Rechtsfolgen eines Arbeitgeberwechsels im Geltungsbereich des ABD
rückwirkend zum 1. Januar 2017
- **ABD Teil A, 2.1. (Grundsätzliche Eingruppierungsregelungen [Vorbemerkungen])**
hier: Änderungen
zum 1. September 2018
- **ABD Teil A, 2.12. (Entgeltordnung für Beschäftigte im Pfarrbüro)**
hier: Aufnahme der Tätigkeitsmerkmale gemäß EG 3 und EG 5 für
Beschäftigte im Pfarrbüro
und
ABD Teil C, 8. (Dienstordnung für Beschäftigte im Pfarrbüro)
hier: individuelle Stellenbewertung auf Antrag
verschiedene Inkraftsetzungsdaten
- **ABD Teil B, 4.1. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse arbeitsvertraglich beschäftigter Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**
hier: Sonderurlaub aus familienpolitischen Gründen
zum 1. August 2018
- **ABD Teil B, 4.1.1. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an Realschulen und Gymnasien)**
hier: Anrechnungsstunden für Schulpsychologen
zum 1. August 2018

§ 18a ABD Teil A, 1.
(Besondere Einmalzahlung)
hier: Änderung des Absatzes 2

Artikel 1
Änderung des ABD Teil A, 1.

Das ABD Teil A, 1. wird wie folgt geändert:

§ 18a wird wie folgt geändert:

Der Protokollnotiz zu Absatz 2 Satz 1 werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:

„4Endet das Arbeitsverhältnis, bevor die Höhe des Bemessungssatzes für das jeweilige Jahr von der Kommission neu festgesetzt ist, erfolgt die Endabrechnung auf Grundlage des für das Vorjahr geltenden Bemessungssatzes. 5Eine Korrektur nach endgültiger Festsetzung erfolgt in diesem Fall nicht.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft.

**§ 29 ABD Teil A, 1.
(Arbeitsbefreiung)**
hier: Freistellung für Zwecke der Jugendarbeit

**Artikel 1
Änderung des ABD Teil A, 1.**

Das ABD Teil A, 1. wird wie folgt geändert:

§ 29 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) ¹Bei Freistellungen gemäß Art. 1 des Gesetzes zur Freistellung von Arbeitnehmern für Zwecke der Jugendarbeit kann der Arbeitgeber das Entgelt gemäß § 21 fortzahlen. ²Soweit Beschäftigte einen Ersatz entgangenen Entgelts im Rahmen der Förderung der Maßnahme nicht geltend machen können, soll der Arbeitgeber das Entgelt für die Dauer einer Freistellung bis zum Einfachen der individuell vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit, ohne Begrenzung der Veranstaltungszahl pro Jahr, gemäß § 21 fortzahlen.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt zum 1. September 2018 in Kraft.

ABD Teil A, 1. (Allgemeiner Teil)

hier: Rechtsfolgen eines Arbeitgeberwechsels im
Geltungsbereich des ABD

Artikel 1 Änderungen des ABD Teil A, 1.

Das ABD Teil A, 1. wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:

Absatz 2a wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Satz wird Satz 1.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Bei einem Wechsel zwischen Arbeitgebern im Sinne des § 1 Absatz 1 dürfen Beschäftigte nicht mehr als eine Entwicklungsstufe gegenüber dem vorherigen Arbeitsverhältnis mit einschlägiger beruflicher Tätigkeit zurückgestuft werden, sofern nicht mehr als sechs Monate Unterbrechung zwischen den Arbeitsverhältnissen liegen; Absatz 2 Satz 4 bleibt unberührt.“

2. § 20 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) ¹Beschäftigte erhalten bei einem Wechsel zwischen Arbeitgebern im Sinne des § 1 Absatz 1 auf Antrag vom bisherigen Arbeitgeber die Jahressonderzahlung beim Ausscheiden anteilig auch dann, wenn das Arbeitsverhältnis vor dem 1. Dezember endet. ²Der Anspruch nach Satz 1 beträgt ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem der oder die Beschäftigte Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts hat. ³Als Monat gilt eine Beschäftigungszeit von mehr als 15 Kalendertagen. ⁴Absatz 3 findet analoge Anwendung.“

3. § 34 wird wie folgt geändert:

Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Für die Berechnung der Kündigungsfrist gemäß Satz 2 werden Vorbeschäftigungszeiten aus einem vorherigen Arbeitsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber im Sinne des § 1 Absatz 1 mit einem Faktor von 0,5 berücksichtigt (Vorbeschäftigungszeiten von mehr als sechs Monaten werden hierbei wie ein volles Jahr angerechnet).“

4. Die Anlage zu § 44 wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„⁵Bei einem Wechsel zwischen Arbeitgebern im Sinne des § 1 Absatz 1 dürfen Beschäftigte nicht mehr als eine Entwicklungsstufe gegenüber dem vorherigen Arbeitsverhältnis mit einschlägiger beruflicher Tätigkeit zurückgestuft werden, sofern nicht mehr als sechs Monate Unterbrechung zwischen den Arbeitsverhältnissen liegen.“

b) Es wird folgender Satz 5a eingefügt:

„^{5a}Bei Einstellung von Beschäftigten in unmittelbarem Anschluss an ein Arbeitsverhältnis bei einem Arbeitgeber, der ein dem ABD vergleichbares Arbeitsvertragsrecht anwendet, kann die in dem vorhergehenden Arbeitsverhältnis erworbene Stufe bei der Stufenzuordnung ganz oder teilweise berücksichtigt werden; Satz 4 bleibt unberührt.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft.

ABD Teil A, 2.1.
(Grundsätzliche Eingruppierungsregelungen
[Vorbemerkungen])
hier: Änderungen

Artikel 1

Änderung des Beschlusses zum ABD Teil A, 2.1. Nummer 7. vom
30.11./01.12.2016, vom 21.12.2016 und vom 13.07.2017

In Artikel 5 und 9 wird das Datum „1. September 2018“ jeweils durch das Datum „1. September 2020“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 1. September 2018 in Kraft.

ABD Teil A, 2.12.
(Entgeltordnung für Beschäftigte im Pfarrbüro)
hier: Aufnahme der Tätigkeitsmerkmale gemäß EG 3
und EG 5 für Beschäftigte im Pfarrbüro

und

ABD Teil C, 8.
(Dienstordnung für Beschäftigte im Pfarrbüro)
hier: individuelle Stellenbewertung auf Antrag

Artikel 1
Änderungen des ABD Teil A, 2.12.

Das ABD Teil A, 2.12. wird wie folgt geändert:

1. Der Entgeltgruppe 2 wird folgender Klammerzusatz angefügt:
„(1Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die keine Vor- oder Ausbildung, aber eine fachliche Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. 2Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.)“
2. Nach der Entgeltgruppe 2 wird folgende Entgeltgruppe 3 eingefügt:
„Entgeltgruppe 3
Beschäftigte im Pfarrbüro, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 2 heraushebt, dass sie eine eingehende fachliche Einarbeitung erfordert.

Protokollnotiz zu EG 3:

1Eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierung der Beschäftigten im Pfarrbüro findet anlässlich der Einführung der Entgeltgruppe 3 für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit nur auf Antrag der/des Beschäftigten statt. 2Eine Herabgruppierung in die EG 3 ist hierbei ausgeschlossen. 3Eine Eingruppierung in Entgeltgruppe 3 findet erst nach einer Bewertung der auszuübenden Tätigkeit statt.“

3. Der Entgeltgruppe 4 wird folgender Klammerzusatz angefügt:
„(1Schwierige Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die mehr als eine eingehende fachliche Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 3 erfordern. 2Danach müssen Tätigkeiten anfallen, die an das Überlegungsvermögen oder das fachliche Geschick Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was üblicherweise von Beschäftigten der Entgeltgruppe 3 verlangt werden kann.)“

-
4. Nach der Entgeltgruppe 4 wird folgende Entgeltgruppe 5 eingefügt:

„Entgeltgruppe 5

Beschäftigte im Pfarrbüro, deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert.

(Gründliche Fachkenntnisse erfordern nähere Kenntnisse von Rechtsvorschriften oder näheres kaufmännisches oder technisches Fachwissen usw. des Aufgabenkreises.)

Protokollnotiz zu EG 5:

1Eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierung der Beschäftigten im Pfarrbüro findet anlässlich der Einführung der Entgeltgruppe 5 für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit nur auf Antrag der/des Beschäftigten statt. 2Eine Herabgruppierung in die EG 5 ist hierbei ausgeschlossen. 3Eine Eingruppierung in Entgeltgruppe 5 findet erst nach einer Bewertung der auszuübenden Tätigkeit statt.“

5. Der Entgeltgruppe 6 wird folgender Klammerzusatz angefügt:

„(1Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung (des Betriebes), bei der die/der Beschäftigte tätig ist, zu beziehen. 2Der Aufgabenkreis der/des Beschäftigten muss aber so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann.)“

6. Der Entgeltgruppe 7 wird folgender Klammerzusatz angefügt:

„(1Selbstständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbstständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.)“

7. Nach der Protokollnotiz wird folgende Niederschriftserklärung eingefügt:

„Niederschriftserklärung

Zur Entgeltgruppe 3:

1Eine eingehende fachliche Einarbeitung im Sinne des Tätigkeitsmerkmals ist im Pfarrbüro zum Beispiel für die Mitwirkung bei der Bearbeitung laufender oder gleichartiger Geschäfte nach Anleitung erforderlich. 2Das Entwerfen von im Rahmen der Mitwirkung zu erledigenden Schreiben nach skizzierten Angaben ist mit umfasst. 3Auch ständig wiederkehrende Arbeiten in Anlehnung an ähnliche Vorgänge – auch ohne Anleitung – erfüllen das Tätigkeitsmerkmal.

Zur Entgeltgruppe 4:

Im Pfarrbüro sind schwierige Tätigkeiten zum Beispiel Tätigkeiten im Bereich allgemeiner Sekretariatsarbeiten, für deren Bewältigung gründliche Fachkenntnisse (wie sie zum Beispiel in einer Ausbildung zur/zum Kauffrau/Kaufmann für Büromanagement erworben werden) in bewertungsrelevantem Umfang nicht erforderlich sind.

Zur Entgeltgruppe 5:

1Gründliche Fachkenntnisse werden in der Regel in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren erworben. 2Gründliche Fachkenntnisse liegen vor, wenn zur abschließenden Bearbeitung routinemäßiger Normfälle in einem eng begrenzten Aufgabengebiet Erlerntes oder durch Erfahrung gewonnenes Spezialwissen angewandt wird. 3Hierzu gehört die nähere Kenntnis und gegebenenfalls Anwendung von staatlichen und kirchlichen Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und sonstigen Ordnungen.

Zur Entgeltgruppe 6:

1Für die Tätigkeit als Beschäftigte im Pfarrbüro sind gründliche und vielseitige Fachkenntnisse zum Beispiel erforderlich, wenn für entsprechende Tätigkeiten nähere Kenntnisse von Rechtsvorschriften oder von kaufmännischem oder technischem Fachwissen in mehreren der in § 3 Nrn. 3.1. bis 3.3. Teil C, 8. genannten Bereiche gegeben sein müssen. 2Das Merkmal der Vielseitigkeit ist also erfüllt, wenn in mehreren unterschiedlichen Aufgabenbereichen jeweils unterschiedliche gründliche Fachkenntnisse erforderlich sind.

Zur Entgeltgruppe 7:

Selbstständige Leistungen liegen im Pfarrbüro zum Beispiel vor, wenn entsprechende Aufgaben im Bereich des § 3 Nr. 6 Teil C, 8. zu bearbeiten sind, die das selbstständige Erarbeiten eines Ergebnisses (z.B. Interpretation unbestimmter Rechtsbegriffe oder Entscheidungen im Rahmen von Ermessensspielräumen) erfordern.“

Artikel 2 **Änderungen des ABD Teil C, 8.**

Das ABD Teil C, 8. wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

Es wird folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz:

Auf Antrag der/des Beschäftigten findet eine individuelle Bewertung der jeweils ausübenden Tätigkeit statt.“

2. In § 6 wird das Wort „vorläufige“ gestrichen.

Artikel 3 **Inkrafttreten**

1Diese Änderungen treten mit Ausnahme des in Satz 2 geregelten Falles zum 1. August 2018 in Kraft. 2Artikel 2 tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

ABD Teil B, 4.1.
(Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse
arbeitsvertraglich beschäftigter Lehrkräfte an
Schulen in kirchlicher Trägerschaft)
hier: Sonderurlaub aus familienpolitischen Gründen

Artikel 1
Änderung des ABD Teil B, 4.1.

Das ABD Teil B, 4.1. wird wie folgt geändert:

Nr. 10 Teil B, 4.1.1., 4.1.2. und 4.1.3. wird jeweils wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Nr. 10
Zu §§ 26, 27 und 28 Teil A, 1.
– Erholungsurlaub, Zusatzurlaub, Sonderurlaub –“

2. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) 1Die §§ 26, 27 Teil A, 1. finden keine Anwendung. 2Es gelten die Bestimmungen für die entsprechenden Beamten des Katholischen Schulwerks in Bayern. 3§ 28 Teil A, 1. findet mit der Maßgabe Anwendung, dass Beschäftigten auf Antrag Sonderurlaub ohne Fortzahlung der Bezüge gewährt werden soll, wenn sie mindestens ein Kind unter 18 Jahren tatsächlich betreuen oder pflegen und dringende dienstliche bzw. betriebliche Belange nicht entgegenstehen, und dass der Sonderurlaub längstens bis zu insgesamt 15 Jahren gewährt werden kann; die übrigen Bestimmungen des § 28 Teil A, 1. bleiben unberührt.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 1. August 2018 in Kraft.

ABD Teil B, 4.1.1.
(Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von
Lehrkräften an Realschulen und Gymnasien)
hier: Anrechnungsstunden für Schulpsychologen

Artikel 1
Änderungen des ABD Teil B, 4.1.1.

Das ABD Teil B, 4.1.1. wird wie folgt geändert:

Nummer 5b Absatz 6 wird wie folgt geändert:

1. Nach den Worten „vier Anrechnungsstunden“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
2. Die Worte „800 oder mehr Schülerinnen und Schülern fünf Anrechnungsstunden“ werden durch die Worte „800 bis 999 Schülerinnen und Schülern fünf Anrechnungsstunden und an Schulen mit 1000 und mehr Schülerinnen und Schülern sechs Anrechnungsstunden“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 1. August 2018 in Kraft.

Universal Medien GmbH, Geretsrieder Straße 10, 81379 München
Auflage 13.000